



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 28.03.2024

Der gemeinnützige Verein EEG Guntramsdorf West (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft) mit seinem Sitz Am Aignerteich 23a, 2353 Guntramsdorf ermöglicht seinen Mitgliedern lokal produzierten Strom aus erneuerbaren Quellen zu reduzierten Netzgebühren zu beziehen bzw. abzugeben.

1. Voraussetzungen zur Erlangung der Mitgliedschaft

1.1. Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, deren Standort im Versorgungsbereich des Trafos Guntramsdorf West liegt. Dies umfasst alle Adressen mit der Beauskunftungszahl WNDf22-05803z. Die Beauskunftungszahl jeder Adresse kann über die Homepage der Wiener Netze überprüft werden. Zusätzlich ist ein Smart-Meter erforderlich. Falls aktuell noch kein Smart-Meter vorhanden ist, muss der Netzbetreiber priorisiert dafür Sorge tragen, dass zukünftige EEG-Mitglieder mit einem Smart-Meter ausgestattet werden. Ausgenommen von einer Mitgliedschaft sind Energieversorger.

1.2. Der Vorstand behält sich das Recht vor, aus Gründen der Energiebilanz die Aufnahme von Mitgliedern abzulehnen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

2. Rechte und Pflichten für Strombezieher und Stromlieferanten

2.1. Mitglieder haben das freie Wahlrecht des Energielieferanten und/oder Energieabnehmers und behalten den Liefer- und/oder Abnahmevertrag mit diesem für die Energiemenge, die nicht von innerhalb der EEG bezogen wird.

2.2. Ein bestehendes Ökostromzertifikat wird von der Teilnahme an der EEG weder beeinflusst noch wird die Teilnahme an der EEG ein solches ersetzen.

2.3. Das Mitglied mit einer eigenen Produktionsanlage überträgt das Nutzungsrecht an deren Überschussproduktion der EEG ausgenommen der Energiemenge, die nicht innerhalb der EEG verbraucht werden kann. Die EEG verpflichtet sich, die Menge, die sie innerhalb der EEG verteilen kann, zu dem festgesetzten Tarif abzunehmen. Den Rest der vorhandenen Energie liefert das Mitglied weiter an seinen bestehenden Energieabnehmer.

2.4. Die Mitglieder sind für den Betrieb und die Wartung der eigenen Produktionsanlage selbst verantwortlich und verpflichten sich, längere Ausfälle der EEG zu melden.

2.5. Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf die Abnahme einer bestimmten Energiemenge durch die EEG.

2.6. Wird durch Ummeldung beim Netzbetreiber der Zählpunkt einer anderen Person oder Organisation zugeordnet, so hat das ordentliche Mitglied dies der EEG umgehend mitzuteilen. Bis zur durchgeführten Ummeldung des Zählpunktes in den Stammdaten der EEG bleibt der ursprüngliche Zählpunktsinhaber in der vollen Verantwortung.

3. Rechnungslegung der einzelnen Leistungen

3.1. Die EEG verrechnet die, innerhalb der Gemeinschaft erzeugten Energie entsprechend der beschlossenen Tarife und Bedingungen an die Mitglieder.

3.2. Die für die Abrechnung relevanten Daten erhält die EEG bzw. ihr Dienstleister von der EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH, oder der PONTON GmbH.

3.3. Die restliche Energie, die vom bestehenden Energielieferanten bezogen oder an den bestehenden Energieabnehmer geliefert wird, wird auch von diesen Vertragspartnern verrechnet.

3.4. Die Netznutzungsgebühren und sonstige Abgaben werden dem Mitglied vom Netzbetreiber direkt in Rechnung gestellt.

4. Zahlungskonditionen

- 4.1. Die von der EEG in Rechnung gestellten Beträge sind sofort fällig und werden von der EEG oder ihrem Dienstleister vom Konto des Mitglieds abgebucht oder im Falle einer Gutschrift auf dieses überwiesen.
- 4.2. Sollte die Abbuchung nicht möglich sein, so ist die EEG berechtigt, die Rücklastschrift sowie eventuell anfallende Kosten des Mahnwesens in Rechnung zu stellen.

5. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit, Statusänderung und Kündigung

- 5.1. Die Lieferung und Übernahme der Energie beginnt sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich eventueller Bindefristen bestehender Verträge und der Vorgaben der Marktregeln zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.
- 5.2. Die Verträge sind jeweils auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für den Beginn der Laufzeit ist die Gegenzeichnung der unterfertigten Beitrittserklärung durch den Vereinsvorstand ausschlaggebend.
- 5.3. Die Mitglieder können sowohl nur als Energieabnehmer (Strombezieher) als auch nur als Energielieferant (Stromeinspeiser), aber auch in beiden Rollen gleichzeitig aktiv sein. Es ist den ordentlichen Mitgliedern gestattet, den Status ihrer aktiven Rolle zu ändern, somit ist auch gestattet, dass ein ordentliches Mitglied für eine gewisse Periode weder als Energieabnehmer noch als Energielieferant mit aktivem Status am Energieaustausch teilnimmt (Status ruhend).
- 5.4. Für eine solche Statusänderung ist eine schriftliche Mitteilung per E-Mail an den Vorstand zu richten und muss spätestens am 15. des Monats erfolgen, damit die Statusänderung im Folgemonat berücksichtigt werden kann. Sollte eine bisher nicht aktive Rolle erstmalig den Status aktiv erhalten, ist der Mitteilung des Wunsches nach einer Statusänderung die relevante Zählpunktnummer mitzuteilen. Vorbehaltlich eventueller Bindefristen bestehender Verträge und der Vorgaben der Marktregeln wird die Statusänderung mit Beginn des Folgemonats zum ehest möglichen Zeitpunkt wirksam.
- 5.5. Um eine initiale als auch spätere Statusänderung eines Zählpunkts final durchzuführen, ist zusätzlich durch das Mitglied im Smart Meter Portal (<https://smartmeter-web.wienernetze.at/>) die Datenfreigabe zu bestätigen, um den Status auf „aktiv“ zu setzen, bzw. die Datenfreigabe zu entfernen, um den Status auf „ruhend“ zu setzen.
- 5.6. Unbeachtet möglicher Statusänderungen bleibt die ordentliche Mitgliedschaft aufrecht. Darüber hinaus bleibt auch die bestehende Ermächtigung des erteilten Lastschriftverfahrens im Zuge der Beitrittserklärung unberührt. Es ist somit möglich, dass trotz bereits wirksam gewordener Statusänderung in den Status ruhend noch fällige Beträge aus dem Vormonat abgebucht bzw. gutgeschrieben werden.
- 5.7. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds und damit einhergehend die Kündigung des Vertrages kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher per E-Mail mitgeteilt werden (Vereinsstatut § 6.2).
- 5.8. Der Ausschluss eines Mitglieds und somit die Kündigung des Vertrages kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung per E-Mail unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Weiters kann der Ausschluss eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann darüber hinaus bei Einstimmigkeit des Vorstands erfolgen. Ein Ausschluss ist jederzeit möglich (Vereinsstatut § 6.3).
- 5.9. Für den Austritt oder Ausschluss und somit die Kündigung des Vertrages gilt die Schriftform per E-Mail. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.



6. Qualität und Haftung

6.1. Die Schadenersatzansprüche richten sich mit den folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig ist die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der EEG.

7. Rücktrittsrecht der Verbraucher

7.1. Ist der Vertragspartner Verbraucher im Sinne des KSchG, hat er das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss (entspricht der Meldung des Zählpunktes) ohne Angaben von Gründen per E-Mail zurückzutreten.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

8.2. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten vorgereicht immer die aktuellen Vereinsstatuten.

8.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.